

Strafe als Mittel der Erziehung und als Schutz der Gesellschaft

Autor(en): **Spieler, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 1: **Strafe I**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-524916>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Du grosser Lümmel, kannst du die Kleinen nicht in Ruhe lassen?

Vor mehr als einem Jahre war's, und jetzt noch platzte es wie eine gefährliche Explosion los! Gibt der Fall nicht zu denken, lässt er nicht uns alle das Gewissen erforschen um nach eigenen, ähnlichen Erlebnissen zu suchen? Wir nehmen die Strafen zu leicht! Wenn der schwerfällige Alois, hinter dem ich niemals feinere Gefühle vermutete, nicht frei werden kann, wenn er sich wegen eines unbedachten Wortes derart in seiner Ehre verletzt fühlt, wieviel weniger werden intelligentere Schüler sich vom scheinbaren Unrecht los zu lösen vermögen. Und dann — ja in der Schule ist der Lehrer der Herr, hier heisst es sich ducken — aber einmal werden wir uns rächen — und dann kommen Wirtshausgespräche und Schulgemeindeversammlungen und es brandet aus den tiefsten Tiefen empor.

Unsere Strafen sind ein Gift. In der klugen Hand des Arztes kann jedes Gift zum Segen werden, aber man darf es nur sehr dosiert und nur im richtigen Augenblick verwenden. Selbst gerechte Strafen werden

vom feinfühligem Kinde schwerer empfunden als wir ahnen, verheerend aber müssen ungerechte wirken. Darum mit den Strafen in den Giftschrank, den Schlüssel gut aufbewahrt und nur selten davon Gebrauch gemacht, dann wirken sie! Meist sind wir es ja selber, die die Strafen verschulden. Wir kommen gereizt in die Schule, dann erträgt es nichts, oder haben keine Geduld zuzuwarten, und es versagt auch das Kind. Einmal ging's im Rechnen gar nicht gut. Der Robert kam an der Wandtafel nicht vom Fleck — ich wurde immer nervöser und er aufgeregter. Wer hätte nicht schon Ähnliches erlebt? Ich konnte mich nicht mehr halten und gedachte ihm einen tüchtigen Rippenstoss zu versetzen um der Intelligenz nachzuhelfen. Ich verfehlte ihn und fuhr derart in die Wandtafel, dass sich die Haut meines Mittelfingers blutend losschälte. Gottlob hatte die Klasse nichts bemerkt. Ich steckte die Hand in die Tasche und wurde plötzlich still — und Robert kam sofort ohne jede Hilfe zum guten Ende. Es hatte die Strafe den Richtigen getroffen.

Johann Schöbi.

Mittelschule

Strafe als Mittel der Erziehung und als Schutz der Gesellschaft

Strafe im weitesten Sinne ist ein zweckvoll und bewusst zugefügtes, von dem Betroffenen als solches empfundenen Uebel, das je nach den Umständen, unter denen es zur Anwendung kommt, seine besondere Gestaltung erfährt. Vom Staat als Träger der Rechtsordnung verhängt, dient sie zum Schutz der Gesellschaft. Von den Erziehungsberechtigten und deren beauftragten Lehrern

und Erziehern angewandt, ist sie ein Mittel der Erziehung.

Die innere Begründung der Strafe ist sittlicher und soziologischer: die Rechtsordnung beruht auf allgemein gültigem sittlichem Prinzip, das der Willkür des einzelnen Menschen entrückt ist. Gesetze sind zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft nötig. Damit sind auch Strafen, die den Gesetzesübertreter treffen, zur Auf-

rechterhaltung der Gemeinschaftsordnung unentbehrlich. Wird die zum Schutze der Gesellschaft erlassene Rechtsordnung durch ein Vergehen gestört, so stellt die Strafe die gestörte Ordnung wieder her.

Die Androhung der Strafe soll von Verfehlungen abschrecken und gleichzeitig psychologisch einen Zwang zum rechtlichen Handeln ausüben. Die Strafe ist ein Mittel zur Festigung des Willens zum Recht tun. Darin liegt ihre erzieherische Bedeutung.

Als Erziehungsmittel wird die Strafe in Familie, Schule, in Internaten und Heimen wie im öffentlichen Leben angewandt zur Aufrechterhaltung der Gemeinschaftsordnung. Jeder Störer hat eine Strafe erwirkt. Wer ohne jede Strafe auskommen zu können glaubt, verkennt die menschliche Natur, auch wenn sie durch die Gnade in die Uebernatur hinaufgehoben wurde. Die angedrohte oder verhängte Strafe schärft das Verantwortungsbewusstsein, verhindert ein triebhaftes Handeln, wirkt hemmend und vorbeugend. Neben vorhandener Einsicht braucht es noch einen gefestigten Willen und starke Willenshemmungen. Bewusstes, nach sittlichen Grundsätzen ausgerichtetes Handeln setzt sittliche Reife voraus, die den Kindern völlig, den Jugendlichen zunächst noch weithin fehlt.

Sittliche Hemmungen treten erst ein, wenn dem Jugendlichen sittliche Werturteile möglich sind. Bis zu diesem Zeitpunkt muss richtiges Handeln vor allem durch Gewöhnung erstrebt werden.

Allerdings herrscht über Gewöhnung grosse Unklarheit. Anpassende Gewöhnung liegt vor, wenn man sich bestimmten Umständen so anpasst, dass man ihre Fremdheit nicht mehr als störend empfindet. So kann man sich an einen Menschen, an eine Situation oder an ein Klima gewöhnen. Das dabei erzielte Ge-

wöhntsein besteht in einer Veränderung der ursprünglichen Reaktionsweise.

Stabilisierende Gewöhnung liegt vor, wenn man eine bestimmte Verhaltensweise in sich stabilisiert — ich gewöhne mir etwas an —, so dass sie bevorzugt und beibehalten wird. Worin besteht nun dieser Vorgang? Wie komme ich zu Gewohnheiten?

Lange sah man in der blossen Wiederholung, in der Uebung das wesentliche Moment. Man dachte an Entstehung fester Bahnen, an einen Bahnungsprozess, der eine gewünschte Verhaltensweise mechanisiert, an mechanische Gewohnheiten, die mit Drill und Dressur in eine Linie gestellt werden. Im Gegensatz zu dieser Uebungstheorie zeigten nähere Untersuchungen, dass Uebung und Wiederholung allein niemals ausreichen, um feste Gewohnheiten zu bilden. Wohl werden durch die mechanisierende Wirkung der Uebung Fertigkeiten erzeugt, aber nicht ohne weiteres Bevorzugung und Beibehaltung bestimmter Handlungen. Für die Bildung von Gewohnheiten ist wesentlich, dass der junge Mensch die in Frage stehende Handlungsweise positiv bewertet. Wo es sich um das Bilden echter Gewohnheiten handelt, ist die Mitwirkung des Wertbewusstseins und eine Wertzuwendung der Person wesentlich. Die Festigkeit einer Gewohnheit ist nicht von einem äusserlichen Assoziations- und Mechanisierungsprozess, sondern von der Wertzuwendung der aktiv mitbeteiligten Person abhängig.

Wenn der Erzieher im Zögling Pünktlichkeit, Sauberkeit, Ordnunghalten, regelmässiges, ausdauerndes Arbeiten, Ein- und Unterordnung, Halten der Schul- und Hausordnung erreichen will, so muss er vor allem darauf bedacht sein, dem Zögling den Wert der gewünschten Verhaltensweisen, die ihm zur Gewohnheit werden sollen, fühlbar zu machen, mit der Gesamtperson erleben zu lassen.

Dabei muss dann auch die häufige Wiederholung und Uebung mithelfen, und zwar in doppeltem Sinne:

1. Die Uebung gibt immer wieder Gelegenheit, den Wert des geübten Verhaltens zu erleben. So können anfänglich erzwungene Verhaltensweisen, vor allem wenn zur rechten Zeit die Motivierung hinzukommt, zu einer lieben Gewohnheit werden.

2. Die wiederholte Uebung vermag allmählich die Scheu vor Unannehmlichkeiten, die mit der betr. Verhaltensweise verbunden ist, herabzumindern und entgegenstehende Widerstände wegzuräumen. Anreicherung von Erfolgserlebnissen!

Diese Gedanken über Angewöhnung und Uebung, die analog auch auf A b g e w ö h n u n g anzuwenden sind, waren notwendig, um die Handhabung der Strafe zu verstehen.

Die Strafen müssen zunächst z ö g l i n g s g e m ä s s e Formen annehmen. Der Zögling muss die Zweckwidrigkeit seiner Handlungen einsehen und würdigen können, für die er bestraft werden soll. Die Strafe muss dem Zögling verständlich sein; die in ihr liegende Sühne muss ihm zum Bewusstsein kommen. Erwachsene legen nur allzuleicht den Maßstab ihrer eigenen bewussten Sittlichkeit an die Handlungen des Kindes.

In dem Kapitel „Strafarten“ wird der körperlichen Züchtigung meist zu viel Ehre angetan. Die Strafe soll sich immer an den gerade schon ansprechbaren Sinn wenden. Bei Mittelschülern ist der Hautsinn zweifelsohne bereits durch andere empfangsbereite Sinne abgelöst! —

Leider ist die Strafe als Erziehungsmittel heute völlig aus dem Zusammenhang mit dem übrigen Leben gelöst. Aus dieser widernatürlichen Isolierung muss sie wieder heraus und in das Leben hineingestellt werden. Schul- und Heimordnung, ihre Verlesung, die Androhung und der Vollzug von Strafen, ihre Motivierung sollen V o r -

s t u f e n der Rechtsordnung im Leben, in Oeffentlichkeit und Staat sein. Bei der Verlesung der Haus- und Schulordnung, im Deutsch-, Geschichts- und Religionsunterricht, gelegentlich eines die Oeffentlichkeit beschäftigenden Prozesses bietet sich immer Gelegenheit zu fruchtbaren Gedankengängen.

Wenn auch die Mittelschule in ihrer Auslese wenig schwererziehbare und mit dem Gesetz in Konflikt kommende Individuen beherbergt, so ist es doch notwendig, alle darauf hinzuweisen, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch in Art. 82—100 auch an Kinder (6.—14. Lebensjahr), an Jugendliche (14.—18. Lebensjahr) und an Minderjährige (18.—20. Lebensjahr) gedacht hat.

Bei alledem achte man darauf, dass in dieser auserlesenen Jugend nicht eine Art Hochnäsigkeit und Ueberheblichkeit gross wird, sondern liebendes Verstehen. Wir alle sind ja schuld daran, wenn Leute noch im Gefängniswagen durch die Stadt gefahren werden! —

Das Schönste über Strafen hat zweifelsohne St. v. Dunin Borkowski geschrieben. In Anlehnung an ihn seien einige Grundgedanken über die Handhabung pädagogischer Strafen sentenzenartig frei wiedergegeben:

S c h ö n Strafen ist schwieriger als richtig loben. —

S c h ö n strafen heisst r u h i g strafen. —

Z o r n im Strafen ist das Strafwürdigste am Strafen. —

G l e i c h g ü l t i g strafen schmeckt nach Grausamkeit. —

N e b e n b e i strafen hat selten ein schönes Aussehen. —

U n s a c h l i c h e H a s t verzerrt das Bild.

P l ö t z l i c h k e i t s s t r a f e n wirken nur, wenn das Unerwartete ohne Pause in Gelassenheit übergeht. —

J e h ä r t e r die Strafe auftritt, um so mehr sollte sie auf Schönheit achten. —

Körperliche Strafen gar, unschön stürmisch vollzogen — vor Roheit weicht Erziehungskunst wie vor einer Blasphemie zurück, und Roheit verblödet — sind besonders an die Schönheit verschuldet. —

Oeffentlich vollzogen tragen körperliche Strafen stets ein Mal der Hässlichkeit. —

Keine Strafe darf das Ehrgefühl verletzen, jenes zarte Gewebe, das nur verantwortungslose Erziehungsplumpheit nicht zu schonen braucht. —

Jede Strafe sollte, um wirksam zu sein, das Selbstgefühl des Getroffenen steigern. —

Eine treffliche Strafe ist die Verwunderung über unverdiente Nachsicht und

Güte, freilich nur bei Menschen, die für solches Staunen empfänglich sind. —

Man muss zum Strafertragen erst erziehen, und das kann nicht wieder durch Strafen geschehen. —

Das Ansehen des Sollens setzt seine Rechte durch. —

Vollkommen ist die Strafe, wenn sich der falsch Wollende selbst, aus Ehrfurcht vor dem Sollen auf Geheiss des Erziehenden eine schwere Sühne freudig auferlegt. Eine solche Strafe ermöglicht die Angleichung der Strafart an die sträfliche Tat, ist psychologisch begründet und erzieherisch wirksam.

Luzern.

J. Spieler.

Umschau

Unsere Toten

† Lehrer Josef Korner, Stadtrat, Willisau

Hart und unerbittlich ist der Tod, wenn ihm ein Mensch in der Blüte oder Vollkraft des Lebens seinen Tribut zollen muss. Dieser Gedanke drängte sich auf, als uns die unerwartete Kunde vom plötzlichen Hinscheid des allzeit geschätzten a. Lehrer Josef Korner, Stadtrat, erreichte. Wer seine rastlose Arbeitsfreudigkeit und seinen unbezähmbaren Schaffensdrang beobachten konnte, hätte nie geahnt, dass dieser Unermüdliche so früh und so rasch vom irdischen Schauplatz abberufen würde.

Josef Korner wurde im Jahre 1875 in seiner Heimatgemeinde Willisauland geboren. Auf dem kleinen Bauerngute seines Vaters verlebte er eine frohe und sonnige Jugendzeit. Treubesorgte Eltern gaben dem geweckten Knaben besonders wertvolle Tugenden mit ins Leben hinaus: Gottesfurcht, Arbeitsfreude und Sparsinn, die stets sein ganzes Leben, sein Tun und Lassen befruchteten. Vorerst besuchte er die Primarschule in Ostergau und darnach die Mit-

telschule Willisau, worauf er sich für den Lehrerberuf entschloss.

Nach erfolgreichem Abschluss der Studien an der Lehrerbildungsstätte Hitzkirch wirkte der Verstorbene viele Jahre an der grossen Gesamtschule Ostergau, später an der Oberschule Willisauland. Von Anfang an zeichnete sich der junge Lehrer durch ernste Berufsauffassung aus. Er forderte von den Schülern ganze Arbeit und handhabte eine tadellose Disziplin. Halbheit und Nachlässigkeit konnte er nicht dulden. Sein Unterricht war einfach, klar, überzeugend, seine Worte ernst und gewichtig. Bei der allzeit grossen Schülerzahl hatte er ein gewaltiges Arbeitspensum zu bewältigen; aber er arbeitete mit Freude und Lust an der Erziehung der ihm anvertrauten Jugend. Es war deshalb auch nicht zu verwundern, dass sein angeborenes Lehrgeschick und seine von hohem Idealismus getragene Arbeitsfreude gute Früchte zeitigte. Trotzdem er jedes Unterrichtsfach mit gleicher